

sich „der Rang völkerrechtlicher Verträge ... nach ihrer Behandlung beim Vertragsabschluss (richtet)“<sup>1638</sup>, trifft auf Liechtenstein – im Gegensatz z.B. zu Österreich – nicht bzw. nicht mehr zu. Dementsprechend darf aber auch nicht der Versuch unternommen werden, „die Frage nach dem exakten Rang völkerrechtlicher Verträge ... allgemeinverbindlich“<sup>1639</sup> zu beantworten. Für einen solchen Versuch fehlt in Liechtenstein die *Stringenz*.

Für den Vorgang der Rangbestimmung müssen vielmehr Erkenntnisquellen erschlossen werden, die sich nicht nur auf die *Form* seines Abschlusses, sondern auch auf den *Inhalt* des in Frage stehenden völkerrechtlichen Vertrages beziehen. Dieser Ansatz, der der herrschenden Lehre entspricht<sup>1640</sup>, ist – wohlgemerkt – nicht zuletzt auch von *Winkler* vertreten worden, auch wenn er bei *Winkler* in die Unzulänglichkeit einer Differenzierung zwischen „verfassungsgesetzlich vorbestimmte(n) ... oder einfachgesetzlich zu regelnde(n) Belange(n)“<sup>1641</sup> gerät. Am Inhalt eines völkerrechtlichen Vertrages anzuknüpfen bedeutet, ihn daraufhin zu überprüfen, ob und welche „Materien der staatlichen Rechtsordnung“<sup>1642</sup> er regelt. Je nachdem ist zu entscheiden, ob er ‚rangmässig‘ der LV, einem formellen Gesetz oder einer Verordnung entspricht<sup>1643</sup>. Es geht darum, „die einzelnen Verträge je nach ihrem Regelungsgehalt differenzierend der einschlägigen Regelungsstufe zuzuordnen“<sup>1644</sup>.

Bei einem Rückgriff auf diese Systematik ist so flexibel wie möglich vorzugehen und „das Problem nicht übermässig zu formalisieren“<sup>1645</sup>. Die Warnung *Wildhabers* davor, „das Beispiel des Nachbarlandes Österreich nachzuahmen und die dortigen, auf die Spitze getriebenen Perfektionismen und Formalismen ins liechtensteinische Recht zu übernehmen“<sup>1646</sup>, gilt nach wie vor; es ist davon *abzuraten*,

---

1638 Neuhold/Hummer/Schreuer S. 118.

1639 Kley (Verwaltungsrecht) S. 54.

1640 Siehe hierzu Ospelt (Verträge) S. 62, wonach „die inhaltlichen Kriterien der Zustimmungsbedürftigkeit gemäss Art. 8 Abs. 2 LV erst zweitrangig zu beachten (sind)“, Kley (Verwaltungsrecht) S. 54 oder Batliner (Postulat) S. 227.

1641 Winkler (Staatsverträge) S. 121.

1642 Winkler (Staatsverträge) S. 120.

1643 Gleichlautend Ospelt (Verträge) S. 62, wonach bei den von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen „die Frage zu stellen ist, ob sie einen gesetzändernden Inhalt haben oder innerstaatlich für die Regelung der Vertragsmaterie die Gesetzesstufe vorbehalten ist“.

1644 Kley (Verwaltungsrecht) S. 54.

1645 Wildhaber (Antwort) S. 10.

1646 Wildhaber (Antwort) S. 10.